

Bekanntmachung der Stadt Lauffen am Neckar

Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Obere Lange Straße II“ und öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs mit Entwurf der örtlichen Bauvorschriften im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar hat am 19.02.2014 die Aufstellung des folgenden Bebauungsplans beschlossen und gleichzeitig dem Bebauungsplan-Entwurf sowie dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zugestimmt:

Bebauungsplan „Obere Lange Straße II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a für die Flurstücke 195, 197, 202, 207/1, 207 und 208/3. Maßgebend ist der Lageplan des Planungsbüros KMB, Ludwigsburg vom 19.02.2014 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan umgrenzt. Für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gelten die Begründung vom 19.02.2014 sowie die Stellungnahme zum Artenschutz der Arbeitsgemeinschaft Wasser- und Landschaftsplanung, Dip.-Biologe Dieter Veile vom Januar 2014.

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan werden u.a. folgende Ziele verfolgt: Innenentwicklung mit angemessener Nachverdichtung, Schaffung von Gemeinbedarfsflächen für den Neubau einer Kindertageseinrichtung, bauliche Abrundung der historischen Gesamtanlage Lauffen Dorf.

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Entwurf der örtlichen Bauvorschriften, der Entwurf der Begründung und die Stellungnahme zum Artenschutz liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit *vom 7. März 2014 bis 7. April 2014* bei der Stadt Lauffen a.N., Stadtbauamt, Rathausstraße 10, Zimmer 30 während der Dienststunden öffentlich aus. Während der öffentlichen Auslegungsfrist können die Planunterlagen eingesehen, mit Vertretern des Stadtbauamtes erörtert und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Dabei sollen Namen und Anschrift deutlich angegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis: Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§3 Absatz 2 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013, BGBl. I S.1548).

Stadt Lauffen am Neckar, 27.02.2014

Klaus-Peter Waldenberger

Bürgermeister